Persönliche PDF-Datei für
Ralph Steinbrück

Mit den besten Grüßen vom Georg Thieme Verlag

www.thieme.de

Compliance in der Arztpraxis – Fallstricke und Vermeidungsstrategien (Teil 1)

10.1055/a-0634-3161
Akt Uro 2018; 49: 396–397

Dieser elektronische Sonderdruck ist nur für die Nutzung zu nicht-kommerziellen, persönlichen Zwecken bestimmt (z. B. im Rahmen des fachlichen Austauschs mit einzelnen Kollegen und zur Verwendung auf der privaten Homepage des Autors). Diese PDF-Datei ist nicht für die Einstellung in Repositorien vorgesehen, dies gilt auch für soziale und wissenschaftliche Netzwerke und Plattformen.

Verlag und Copyright:
© 2018 by
Georg Thieme Verlag KG
Rüdigerstraße 14
70469 Stuttgart
ISSN 0001-7868

Nachdruck nur
mit Genehmigung
des Verlags

Thieme

Thieme

Compliance in der Arztpraxis – Fallstricke und Vermeidungsstrategien (Teil 1)

Ralph Steinbrück

In der Medizin bedeutet der Begriff der Compliance bekanntlich das konsequente Befolgen der ärztlichen Ratschläge durch den Patienten. Eine gute Compliance ist ein wichtiger Beitrag für den Heilerfolg – das weiß jeder Arzt. Juristisch beschreibt Compliance die Einhaltung von Regeln, Richtlinien und Gesetzen. In der heutigen Zeit hat sich der niedergelassene Arzt mit einem stetig zunehmenden „Dschungel" von rechtlichen Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen, die für ihn als Nichtjuristen oftmals nur schwer zu durchschauen sind. Dieser Beitrag bildet den Anfang einer Serie zum aktuellen Thema Compliance in der Arztpraxis, dargestellt anhand von diversen Beispielen.

Fall 1: Probleme bei der Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten

Sachverhalt

Eine hausärztliche Praxisgemeinschaft mit 3 Einzelpraxen beschäftigt mit Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) je 1 Weiterbildungsassistenten, die auch in die Patientenversorgung miteingebunden sind. Bei allen Praxen der Praxisgemeinschaft fand deswegen in den letzten Quartalen eine erhebliche Fallzahlsteigerung statt, zum Teil deutlich oberhalb der doppelten Durchschnittsfallzahl der hausärztlichen Praxen im Bereich der KV.

Beurteilung

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) liegt der Sinn und Zweck der Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten darin, dass diesem praktische Erfahrung und zusätzliche Kenntnisse seines Fachgebiets vermittelt werden. Hierzu müssen die Assistenten während der Weiterbildung natürlich auch Patienten betreuen. Die Leistungen von genehmigten Weiterbildungsassistenten werden unter der Angabe der lebenslangen Arztnummer (LANR) des Weiterbildungsbefugten gegenüber der KV abgerechnet.

Nach §32 Abs. 3 Ärzte-ZV (Ärzte-Zulassungsverordnung) darf die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten jedoch nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen. Nach der Rechtsprechung des BSG ist dies dann der Fall, wenn eine Praxis gegenüber dem Durchschnitt des Fachgebiets eine mehr als 2,5-mal so große Fallzahl oder einen mehr als doppelt so großen abgerechneten Leistungsumfang aufweist (BSG vom 29.10.1963-6R Ka 7/61). Auf praxisindividuelle Aspekte kommt es hierbei nicht an.

Ein Vertragsarzt vergrößert seine Kassenpraxis unzulässig, wenn er mit dem Weiterbildungsassistenten einen Fallzahlzuwachs von mehr als 25% erreicht (BSG vom 28.09.2005 – B 6 KA 14/04R). Vergleichsmaßstab hierfür ist die Fallzahl der Praxis zu der Zeit, als der Vertragsarzt ohne Assistent selbst in Vollzeit tätig war. Über diese Grenzen hinausgehende Honorare kann die KV über die sogenannte Plausibilitätsprüfung kürzen, und zwar durch entsprechende Honorarberichtigungs- und Neufestsetzungsbescheide bis zu 4 Jahre rückwirkend. Dies gilt auch und gerade dann, wenn der Weiterbildungsassistent von der KV genehmigt war.

Einige der von solchen Honorarkürzungen betroffenen Ärzte rügen, dass die KV häufig Weiterbildungsassistenten in Kenntnis der Abrechnungsdaten der Praxis und eines bereits vor der Genehmigung bestehenden übergroßen Praxisumfangs genehmigt, und nichtsdestotrotz dann Jahre später erhebliche Honoraranteile zurückfordert. Einige KVs haben auf diese Kritik damit reagiert, dass sie vor der Genehmigung eines Weiterbildungsassistenten die Fallzahl der Praxis mit dem Durchschnitt der Fachgruppe vergleichen. Liegt der Antragsteller im Vergleichszeitraum mit seiner Fallzahl bereits oberhalb von 200% des Durchschnitts der Fachgruppe, lehnt die KV die Genehmigung des Weiterbildungsassistenten ab.

Diese Lösung ist nicht zufriedenstellend, da der Vergleichszeitraum nicht selten bereits einige Quartale zurückliegt und damit die aktuelle Entwicklung der Praxis unberücksichtigt bleibt. Es werden also oft Anträge von Vertragsärzten abgelehnt, die zum Teil 1 – 2 Jahre zuvor noch einen übergroßen Praxisumfang aufwiesen, zum Zeitpunkt des Antrags jedoch normale Fallzahlen aufwiesen. Nur selten wird den Ärzten die Möglichkeit gegeben, Weiterbildungsassistenten anzustellen und gleichzeitig ihre Fallzahl in einen Bereich unterhalb des übergroßen Praxisumfangs zu senken.

Lösung

Die Inhaber großer Praxen mit Weiterbildungsassistenten sollten eingehend prüfen, ob unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien das Risiko besteht, dass die KV möglicherweise in einigen Jahren rückwirkend ihr Honorar kürzt. Falls die Fallzahlen der Praxis aktuell die Fallzahl des Durchschnitts der Fachgruppe um mehr als 200% überschreiten, muss die Zahl der Patienten unbedingt reduziert werden.

Wird die Genehmigung eines Weiterbildungsassistenten beantragt, sollten die Inhaber großer Praxen gegenüber der KV darauf bestehen, die Beschäftigung eines Assistenten nicht abzulehnen, sondern einen vernünftigen Kompromiss zu akzeptieren. Eine Lösung könnte sein, den Weiterbildungsassistenten zu genehmigen und den Antragsteller im Genehmigungsbescheid ausdrücklich auf

Elektronischer Sonderdruck zur persönlichen Verwendung

die Risiken durch eine überhöhte Fallzahl oder einen übergroßen Leistungsumfang hinzuweisen. In diesem Fall kann der Praxisinhaber die Fallzahl in einen risikolosen Bereich absenken, ohne auf die Weiterbildung des Assistenten verzichten zu müssen.

Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe fortgesetzt.

Interessenkonflikt

Der Autor gibt an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Erstveröffentlichung

Dieser Beitrag wurde erstveröffentlicht in: Klin Monatsbl Augenheilkd 2017; 234: 1324–1325.

Korrespondenzadresse

Dr. Ralph Steinbrück, Rechtsanwalt
und Wirtschaftsmediator,
Fachanwalt für Medizinrecht,
Rechtsanwälte Ulsenheimer
und Friederich,
Maximiliansplatz 12
80333 München
Steinbrueck@uls-frie.de

Bibliografie

DOI: https://doi.org/10.1055/a-0634-3161
Akt Urol 2018; 49: 396–397
© Georg Thieme Verlag KG
Stuttgart · New York
ISSN 0001-7868

Elektronischer Sonderdruck zur persönlichen Verwendung